

## REGIERUNGSRAT

23. Februar 2022

21.272

**Motion Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Carole Binder-Meury, SP, Magden (Sprecherin), Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Maya Bally, Mitte, Hendschiken, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, und Karin Faes, FDP, Schöftland, vom 7. Dezember 2021 betreffend Einführung des Begriffs Gemeindepräsidium in der Kantonsverfassung; Entgegennahme mit Erklärung**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

### 1. Ausgangslage

Die Ersetzung der Funktionsbezeichnung "Gemeindeammann" und "Vizeammann" war bereits früher Gegenstand parlamentarischer Vorstösse.

Zuletzt reichte Markus Leimbacher, SP, am 15. November 2005 im Grossen Rat ein Postulat betreffend Anpassung der Funktionsbezeichnungen der Gemeindebehörden ein. Anstelle der Begriffe "Gemeindeammann" und "Vizeammann" sollten "Gemeindepräsidentin beziehungsweise Gemeindepräsident" und "Vizepräsidentin beziehungsweise Vizepräsident" eingeführt werden. Der Regierungsrat erklärte sich in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2006 bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Der Vorstoss wurde am 4. Juli 2006 mit 64 gegen 50 Stimmen vom Grossen Rat an den Regierungsrat überwiesen.

In der Folge wurde im Rahmen der Massnahmen des 2. Pakets des Projekts Gemeindereform (GeRAG) eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet (vgl. [10.199] Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 23. Juni 2010, Bericht und Entwurf zur 2. Beratung, Anträge 1–3). In der zweiten Beratung des Grossen Rats vom 21. September 2010 wurde dem Antrag, die bisherigen Bezeichnungen "Gemeindeammann" und "Vizeammann" beizubehalten, mit 63 gegen 58 Stimmen zugestimmt. Damit war der Änderungsantrag obsolet respektive abgelehnt.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Der Begriff "Gemeindeammann" kommt in verschiedenen kantonalen Erlassen vor. Dazu gehören insbesondere die Verfassung des Kantons Aargau (KV; § 107 Abs. 1), das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt [GG]; §§ 16 Abs. 1 lit. d, 16a Abs. 1, 21 lit. a, 24 Abs. 1, 34, 35 Abs. 2 und 3, 36 Abs. 2, 43 Abs. 1, 45, 46 und 56 Abs. 2 lit. b), das Gesetz über die politischen Rechte (GPR; §§ 27 Ziff. 4 lit. a und 27a), das Unvereinbarkeitsgesetz (UG; § 1 Abs. 2 lit. g) und das Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz (BeurG; § 14 lit. b) sowie das Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret [GGebD]; Ziffer 3).

## **3. Beurteilung**

Was die Funktionsbezeichnungen "Gemeindeammann" und "Vizeammann" anbelangt, gibt es keine sachlich relevanten Gründe, die gegen die Ersetzung dieser historisch entstandenen Begriffe zugunsten von "Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident" und "Vizepräsidentin/Vizepräsident" als zeitgemässe Amtsbezeichnungen sprechen würden. Der Wechsel dient namentlich auch der Verbesserung der sprachlichen Gleichbehandlung der beiden Geschlechter. Zudem hat sich mittlerweile in der überwiegenden Zahl der deutschsprachigen Kantone die Bezeichnung "Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident" durchgesetzt. Zum Teil besteht in anderen Kantonen noch der Begriff des Gemeindeammanns, wobei dieser dann eine andere Funktion bezeichnet, was mit der zunehmenden Einführung des Begriffs "Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident" in anderen Kantonen immer mehr auch zu Missverständnissen führen kann.

Es spricht auch nichts dagegen, den neutralen Begriff des Gemeindepräsidiums in die Kantonsverfassung aufzunehmen. In § 107 Abs. 2 KV wäre die Formulierung "der Gemeindeammann" durch "das Gemeindepräsidium" zu ersetzen.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen. Sinnvollerweise wird sie im Rahmen des geplanten Projekts einer Totalrevision des Gemeindegeseztes umgesetzt werden. Die Inkraftsetzung der zu ändernden Erlasse ist per 1. Januar 2026 geplant, auf den Beginn der neuen Amtsperiode hin.

## **4. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Für die Gemeinden kann die Änderung der Bezeichnungen geringe finanzielle Folgen haben, indem gewisse sprachliche Anpassungen gemacht werden müssen (zum Beispiel Stempel, Briefköpfe usw.).

Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung des Kantons sind keine auszumachen. Die anfallenden Arbeiten bezüglich Anpassung des kantonalen Rechts (Verfassung, Gesetz und Dekret) können mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen bewältigt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 874.—.

**Regierungsrat Aargau**